

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 13. Mai 1996

21. Stück

-
46. Gesetz vom 11. März 1996, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (XVI. Gp., RV 840, AB 850)
47. Gesetz vom 11. März 1996, womit das Kindergartengesetz 1995 geändert wird (XVI. Gp., RV 828, AB 846)
48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. April 1996 über die Festsetzung des Pensionsversicherungsbeitrages (Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1996)
49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 1996, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden
-

46. Gesetz vom 11. März 1996, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1995 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995), LGBl. Nr. 36, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Promulgationsklausel lautet:

„Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 435/1995, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 515/1993, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1995, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, sowie des § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, beschlossen.“

2. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 (in einer zweisprachigen Vorschulklasse 7) nicht unterschreiten und 20 nicht übersteigen.“

3. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Neben den allgemeinen Formen der Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Hauptschulen oder Klassen an Hauptschulen zu führen:

1. Hauptschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind,

3. eine Hauptschule mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Hauptschule) in Großwarasdorf,

4. Klassen mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Klassen) an der Hauptschule Sankt Michael im Burgenland.

Die in Z 3 genannte Hauptschule und die in Z 4 genannten Hauptschulklassen dürfen nur geführt werden, wenn die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im wesentlichen jenen des bis zum Schuljahr 1993/94 geführten zweisprachigen Schulversuchs entsprechen.“

4. § 31 lautet:

„§ 31. Die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) zu hören.“

5. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Hauptschulen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Hauptschulen und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind im Anhang C zu diesem Gesetz aufgezählt. Der Anhang C bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.“

6. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Polytechnischen Lehrgängen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Polytechnischen Lehrgänge und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind in Anhang D zu diesem Gesetz aufgezählt. Der Anhang D bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.“

7. § 38 Abs. 8 lautet:

„(8) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Nicht verwehrt werden kann die Aufnahme

- a) einem Schulpflichtigen einer sprachlichen Minderheit, wenn die Gemeinde seines Wohnortes einem Volksschulsprengel für diese sprachliche Minderheit nicht angehört,
- b) einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, das die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstrebt, weil im eigenen Schulsprengel eine allgemeine Schule, an der die entsprechende Förderung erfolgen kann, in zumutbarer Entfernung nicht besteht, und
- c) einem Schulpflichtigen, der gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 514/1993, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und den Besuch einer außerhalb des eigenen Schulsprengels liegenden allgemeinen Pflichtschule anstrebt.“

8. § 38 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Erziehungsberechtigten haben einen beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch des Schulpflichtigen an einer allgemeinbildenden Pflichtschule spätestens zwei Monate vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat hiezu von der Leitung und dem Schulerhalter sowohl der sprengelmäßig zuständigen als auch der sprengelfremden Schule je eine Stellungnahme einzuholen.“

9. § 42 Abs. 3 und 4 lauten:

- „(3) Beitragspflichtige Gebietskörperschaften sind
1. die sprengelangehörigen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände - mit Ausnahme des gesetzlichen Schulerhalters - sowie allenfalls Länder, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel einer Schule erstreckt) für die dem jeweiligen Sprengel angehörenden Schüler mit Ausnahme der in Ziffer 2 lit. a genannten Schüler und
 2. hinsichtlich der Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand sonstige, an der betreffenden Schule nicht beteiligte Gebietskörperschaften für die Schüler,
 - a) die dort einen Wohnsitz haben und im Sprengel der betreffenden Schule
 - aa) lediglich zum Schulbesuch oder
 - bb) auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen oder
 - b) die sprengelfremde Schule
 - aa) mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule oder
 - bb) deshalb besuchen, weil einer der Gründe nach Abs. 4 vorliegt;

dies gilt auch für Schüler, deren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland liegt.

(4) Die Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule nach Abs. 3 Z 2 lit. b entfällt, wenn

- a) ein Schulpflichtiger einer sprachlichen Minderheit eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende zweisprachige Volksschule (§ 11 Abs. 1 Z 2) deshalb besucht, weil im eigenen Schulsprengel eine solche Schule nicht eingerichtet ist;
- b) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann;
- c) ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 514/1993, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.“

10. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) zu hören.“

11. § 48 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und endet mit Beginn der Hauptferien.“

12. § 28 Abs. 6 lautet:

„(6) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären. Bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist hiebei das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.“

**Anhang A
zum Bgld. Pflicht-
schulgesetz (§ 32 Abs. 3
erster Satz)**

Gemeinden (Ortsteile), in denen zweisprachige Volksschulen eingerichtet sind:

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Hornstein,
Klingenbach,
Oslip,
Siegendorf,
Steinbrunn,
Trausdorf an der Wulka,
Wulkaprodersdorf;
2. im politischen Bezirk Güssing:
Güttenbach,
Neuberg im Burgenland,
Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Antau,
Draßburg;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Neudorf,
Pama,
Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf
(in den Ortsteilen Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf),
Großwarasdorf
(in den Ortsteilen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf und Nebersdorf),
Kaisersdorf,
Nikitsch
(mit den Ortsteilen Kroatisch Geresdorf, Kroatisch Minihof und Nikitsch),
Weingraben;
6. im politischen Bezirk Oberwart:
Rotenturm an der Pinka
(im Ortsteil Spitzzicken),
Schachendorf
(im Ortsteil Dürnbach),
Weiden bei Rechnitz
(im Ortsteil Weiden bei Rechnitz);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

im politischen Bezirk Oberwart:
Rotenturm an der Pinka
(im Ortsteil Siget in der Wart),
Unterwart
(im Ortsteil Unterwart).

**Anhang B
zum Bgld. Pflicht-
schulgesetz (§ 32
Abs. 3 zweiter Satz)**

Gemeinden (Ortsteile), in denen Volksschulen im Falle ihrer Errichtung zweisprachig einzurichten sind:

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Zagersdorf,
Zillingtal;
2. im politischen Bezirk Güssing:
Großmürbisch,
Heiligenbrunn
(im Ortsteil Reinersdorf),
Heugraben;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Baumgarten;
4. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf
(im Ortsteil Großmutschen),
Großwarasdorf
(im ehem. Gemeinde- bzw. Ortsteil Langental);
5. im politischen Bezirk Oberwart:
Deutsch-Schützen-Eisenberg
(im Ortsteil Sankt Kathrein),
Markt Neuhodis
(im Ortsteil Althodis),
Schachendorf
(im Ortsteil Schachendorf),
Schandorf,
Weiden bei Rechnitz
(in den Ortsteilen Mönchmeierhof, Podgoria, Rumpersdorf und Zuberbach);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

- im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Oberpullendorf
(im ehem. Gemeinde- bzw. Ortsteil Mitterpullendorf).

**Anhang C
zum Bgld. Pflichtschul-
gesetz (§ 33 Abs. 3)**

Hauptschulen im Einzugsbereich zweisprachiger Volksschulen:

1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt, Rust und Eisenstadt-Umgebung:

Hauptschule Eisenstadt

mit den Volksschulen
Hornstein, Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf,

Hauptschule Rust
mit der Volksschule Oslip,

Hauptschule Neufeld an der Leitha
mit der Volksschule Steinbrunn,

Hauptschule Siegendorf
mit den Volksschulen
Klingenbach und Siegendorf;

2. im politischen Bezirk Güssing:

Hauptschule Sankt Michael im Burgenland
mit den Volksschulen
Güttenbach und Neuberg im Burgenland,

Hauptschule Stegersbach
mit der Volksschule Stinatz;

3. im politischen Bezirk Mattersburg:

Hauptschule Schattendorf
mit der Volksschule Draßburg,

Hauptschule Mattersburg
mit der Volksschule Antau;

4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:

Hauptschule Kittsee
mit der Volksschule Pama,

Hauptschule Neusiedl am See
mit den Volksschulen
Neudorf und Parndorf;

5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Hauptschule Großwarasdorf
mit den Volksschulen
Großwarasdorf, Kleinwarasdorf, Nebersdorf, Nikitsch, Kroatisch Geresdorf
und Kroatisch Minihof,

Hauptschule Oberpullendorf
mit den Volksschulen
Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf,

Hauptschule Stoob
mit den Volksschulen
Kaisersdorf und Weingraben;

6. im politischen Bezirk Oberwart:

Hauptschule Oberwart
mit den Volksschulen Siget in der Wart, Spitzzicken und Unterwart,

Hauptschule Rechnitz
mit den Volksschulen Dürnbach und Weiden bei Rechnitz.

**Anhang D
zum Bgld. Pflichtschul-
gesetz (§ 35 Abs. 4)**

Polytechnische Lehrgänge im Einzugsgebiet zweisprachiger Volksschulen:

1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt, Rust und Eisenstadt-Umgebung:

Polytechnischer Lehrgang Eisenstadt
mit den Volksschulen
Hornstein, Klingenbach, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka
und Wulkaprodersdorf,
Polytechnischer Lehrgang Rust
mit der Volksschule Oslip;
2. im politischen Bezirk Güssing:

Polytechnischer Lehrgang Güssing
mit den Volksschulen
Güttenbach und Neuberg im Burgenland,
Polytechnischer Lehrgang Stegersbach
mit der Volksschule Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Polytechnischer Lehrgang Mattersburg
mit den Volksschulen Antau und Draßburg;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:

Polytechnischer Lehrgang Neusiedl am See
mit den Volksschulen
Neudorf, Pama und Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Polytechnischer Lehrgang Großwarasdorf
mit den Volksschulen
Großwarasdorf, Kleinwarasdorf, Nebersdorf, Nikitsch, Kroatisch Geresdorf und
Kroatisch Minihof,
Polytechnischer Lehrgang Oberpullendorf
mit den Volksschulen
Frankenau, Kleinmutschen, Unterpullendorf, Kaisersdorf und Weingraben;
6. im politischen Bezirk Oberwart:

Polytechnischer Lehrgang Oberwart
mit den Volksschulen Dürnbach, Siget in der Wart, Spitzzicken, Unterwart und
Weiden bei Rechnitz.

47. Gesetz vom 11. März 1996, womit das Kindergarten-gesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 13. Juli 1995 über das Kindergarten-wesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995), LGBl. Nr. 63, wird wie folgt geändert:

§ 2a Abs. 1 lautet:

„(1) In nachstehenden Gemeinden des Burgenlandes und deren Ortsteilen mit kroatischer, ungarischer oder gemischter Bevölkerung, in denen ein Kindergarten errichtet ist, ist die jeweilige Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) zusätzlich zum Deutschen Kindergarten-sprache, und zwar

die kroatische Sprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung: Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf und Zillingtal;
2. im politischen Bezirk Güssing: Güttenbach, Neuberg im Burgenland und Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg: Antau, Baumgarten und Draßburg;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See: Neudorf, Pama und Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf: Frankenu-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kaisersdorf, Nikitsch und Weingraben;
6. im politischen Bezirk Oberwart: Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Spitzzicken), Schachendorf, Schandorf und Weiden bei Rechnitz;

die ungarische Sprache

1. im politischen Bezirk Oberpullendorf: Oberpullendorf (Mitterpullendorf);
2. im politischen Bezirk Oberwart: Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Siget in der Wart) und Unterwart.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dr. Dax **Stix**

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregie-rung vom 23. April 1996 über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages (Pensionssicherungs-beitragsverordnung 1996)

Auf Grund des § 13 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, in Verbindung mit § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/1995, mit §§ 25 und 37 des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/1994, und mit § 9 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/1994, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages wird für Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, mit 1,5% festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1995, LGBl. Nr. 29, und die 2. Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1995, LGBl. Nr. 79, außer Kraft.

Für die Landesregierung

Stix

49. Verordnung der Burgenländischen Landesregie-rung vom 16. April 1996, mit der Gemeindever-bände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden

Auf Grund der §§ 7 und 44 Abs. 1 Z 1 des Gemein-desantitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fas-sung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 28/1980 und der Kundmachung LGBl. Nr. 38/1990, wird verordnet:

§ 1

Gemeindeverbände

Zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten und zur Besorgung der sich aus dem Gemein-desantitätsgesetz 1971 ergebenden, die Kreisärzte betreffenden dienst-rechtlichen Maßnahmen werden Gemeindeverbände (Sanitätskreise) nach Maßgabe der einen Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Anlage gebildet.

§ 2

Sitz

Der Sitz der Gemeindeverbände und der Berufssitz der Kreisärzte richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verord-nung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1973, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskrei-se) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebil-det werden, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Verordnun-gen LGBl. Nr. 43/1976, 17/1979, 66/1979, 16/1980, 8/1987, 14/1988, 31/1988, 13/1989, 18/1990, 76/1990, 39/1991, 27/1992, 43/1993 und 15/1995, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Prets

Anlage zu § 1

Verwaltungsbezirk	Gemeindeverband (Sanitätskreis)	Berufssitz der Kreisärzte	Sitz des Gemeindeverbandes
EISENSTADT- UMGEBUNG	1. Donnerskirchen	Donnerskirchen	Donnerskirchen
	Schützen am Gebirge		
	2. Freistadt Eisenstadt	Freistadt Eisenstadt	Freistadt Eisenstadt
	Großhöflein		
	3. Hornstein	Hornstein	Hornstein
	Wimpassing an der Leitha		
	4. Leithaprodersdorf	Leithaprodersdorf	Leithaprodersdorf
	Loretto		
	Stotzing		
GÜSSING	5. Purbach am Neusiedler See	Purbach am Neusiedler See	Purbach am Neusiedler See
	Breitenbrunn		
	6. Sankt Margarethen im Burgenland	Sankt Margarethen im Burgenland	Sankt Margarethen im Burgenland
	Trausdorf an der Wulka	Trausdorf an der Wulka	
	Osip		
	7. Siegendorf	Siegendorf	Siegendorf
	Klingenbach		
	8. Steinbrunn	Steinbrunn	Steinbrunn
	Müllendorf		
Zillingtal			
9. Wulkaprodersdorf	Wulkaprodersdorf	Wulkaprodersdorf	
Zagersdorf			
GÜSSING	1. Bocksdorf	Stegersbach	Bocksdorf
	Heugraben		
	Olbendorf		
	Rohr im Burgenland		
	2. Eberau	1 Berufssitz in Eberau	Eberau
	Bildein	1 Berufssitz in Strem	
	Heiligenbrunn		
	Moschendorf		
	Strem		
3. Großmürbisch	Güssing	Güssing	
Inzenhof			
Kleinmürbisch			
Neustift bei Güssing			
Tobaj			
Tschanigraben			

4. Güttenbach Neuberg im Burgenland	Güttenbach Kukmirn	Güttenbach Kukmirn
5. Kukmirn Gersdorf-Sulz	Sankt Michael im Burgenland	Sankt Michael im Burgenland
6. Sankt Michael im Burgenland	Stegersbach	Stegersbach
7. Stegersbach Burgauberg-Neudauberg	Stinatz	Stinatz
8. Stinatz Hackerberg Ollersdorf im Burgenland Wörterberg		

JENNERSDORF

1. Eiltendorf Königsdorf	Eiltendorf	Eiltendorf
2. Jennersdorf Sankt Martin an der Raab	2 Berufssitze in Jennersdorf	Jennersdorf
3. Mogersdorf Heiligenkreuz im Lafnitztal	Mogersdorf Heiligenkreuz im Lafnitztal	Mogersdorf
4. Neuhaus am Klausenbach Minihof-Liebau Mühlgraben	Neuhaus am Klausenbach	Neuhaus am Klausenbach

MATTERSBURG

1. Antau Hirm Pöttelsdorf Zemendorf-Stöttera	Antau	Antau
2. Draßburg Baumgarten	Draßburg	Draßburg
3. Marz Sieggraben	Marz	Marz
4. Pöttsching Sigleß	Pöttsching	Pöttsching
5. Schattendorf Loipersbach im Burgenland	Schattendorf	Schattendorf

NEUSIEDL AM SEE

1. Kittsee Edelstal	Kittsee	Kittsee
2. Pama Deutsch Jahrndorf	Pama	Pama
3. Parndorf Zurndorf Gattendorf Neudorf Pötzneusiedl	Parndorf Zurndorf	Parndorf
4. Sankt Andrä am Zicksee Tadten	Sankt Andrä am Zicksee	Sankt Andrä am Zicksee
5. Weiden am See Winden am See Jois	Weiden am See	Weiden am See

OPERPULLENDORF

1. Draßmarkt Kaisersdorf Weingraben	Draßmarkt	Draßmarkt
2. Kobersdorf Weppersdorf	Kobersdorf	Kobersdorf
3. Lackenbach Lackendorf Raiding Ritzing Unterfrauenhaid	Lackenbach	Lackenbach
4. Lockenhaus Piigersdorf	Lockenhaus	Lockenhaus
5. Lutzmannsburg Frankenau-Unterpullendorf	Lutzmannsburg	Lutzmannsburg
6. Mannersdorf an der Rabnitz Oberloisdorf	Mannersdorf an der Rabnitz	Mannersdorf an der Rabnitz
7. Markt Sankt Martin Neutal	Markt Sankt Martin	Markt Sankt Martin
8. Neckenmarkt Horitschon	Neckenmarkt	Neckenmarkt
9. Oberpullendorf Stoob	Oberpullendorf	Oberpullendorf
10. Steinberg-Dörfel Piringsdorf Unterrabnitz-Schwendgraben	Steinberg-Dörfel	Steinberg-Dörfel

OBERWART

1. Bad Tatzmannsdorf Mariasdorf	Bad Tatzmannsdorf	Bad Tatzmannsdorf
2. Bernstein Unterkohlstätten	Bernstein	Bernstein
3. Grafenschachen Neustift an der Lafnitz	Grafenschachen	Grafenschachen
4. Großpetersdorf Loipersdorf-Kitzladen Hannersdorf	Großpetersdorf	Großpetersdorf
Jabing		
5. Kohfidisch Badersdorf	Kohfidisch	Kohfidisch
Mischendorf		
6. Litzelsdorf Kemeten	Litzelsdorf	Kemetten
7. Markt Allhau Wolfau	Markt Allhau	Markt Allhau
8. Markt Neuhodis Schachendorf	Markt Neuhodis	Markt Neuhodis
Schandorf		
9. Pinkafeld Riedlingsdorf	Pinkafeld	Pinkafeld
Wiesfleck		
10. Rotenturm an der Pinka Unterwart	Rotenturm an der Pinka	Rotenturm an der Pinka
Oberdorf im Burgenland		
11. Stadtschlaining Weiden bei Rechnitz	Stadtschlaining	Stadtschlaining